

Vf. 22-IV-19



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn B.,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, die Richterin Simone Herberger, die Richter Klaus Schurig, Arnd Uhle, die Richterin Andrea Versteyl und den Richter Andreas Wahl

am 27. Juni 2019

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 28. Februar 2019 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen und mit Schreiben vom 11. Mai 2019 ergänzten Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. und 22. Juni 2018 (beide: 5 K 1727/16) und gegen den Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 21. Januar 2019 (5 D 58/18), dem Beschwerdeführer zugegangen am 30. Januar 2019.

Der Beschwerdeführer hatte im Wintersemester 2003/2004 sein Studium der Rechtswissenschaften an der Technischen Universität (TU) D. begonnen und wiederholte – nach einem gescheiterten Erstversuch im Herbst 2010 – den schriftlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung im Herbst 2015. Mit Bescheid vom 11. Dezember 2015 stellte das Landesjustizprüfungsamt bei dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz fest, dass die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit einer Durchschnittspunktzahl von 1,9 bewertet wurden und erklärte die Prüfung für nicht bestanden. Der hiergegen gerichtete Widerspruch des Beschwerdeführers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 4. August 2016 zurückgewiesen. Am 25. August 2016 erhob der Beschwerdeführer Klage gegen den Freistaat Sachsen (künftig: Beklagter) vor dem Verwaltungsgericht Dresden auf Aufhebung des Prüfungsbescheids vom 11. Dezember 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids und auf Verpflichtung des Beklagten zur Neubewertung sämtlicher von ihm gefertigter Klausuren (hilfsweise auf Verpflichtung des Beklagten zu einer weiteren Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung). Zugleich beantragte der Beschwerdeführer die Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Mit Schreiben vom 4. April 2018 rügte der Beschwerdeführer gegenüber dem Verwaltungsgericht Dresden die Dauer des gesamten Prozesses einschließlich des Prozesskostenhilfverfahrens.

Mit Beschluss vom 20. Juni 2018 (5 K 1727/16) übertrug die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden den Rechtsstreit gemäß § 6 Abs. 1 VwGO auf den Einzelrichter – einen Richter auf Probe. Mit Beschluss vom 22. Juni 2018 (5 K 1727/16) lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ab. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung biete keine hinreichenden Erfolgsaussichten. Soweit der Beschwerdeführer behauptete, ihm sei im Gegensatz zu Studierenden am Studienort L. die Prüfungsvorbereitung erschwert worden, vermöge dies die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Prüfungsentscheidung nicht infrage zu stellen. Selbst wenn der Beschwerdeführer nicht ausreichend bei der Vorbereitung der Prüfung unterstützt worden wäre, würde dies nicht zur Rechtswidrigkeit der Prüfungsentscheidung führen, weil er einen solchen Verfahrensmangel aufgrund der ihm im Prüfungsverfahren obliegenden Mitwirkungspflichten ausdrücklich vor Beginn der schriftlichen Prüfung gegenüber dem Prüfungsausschuss hätte geltend machen müssen. Darüber hinaus habe der Beschwerdeführer bislang keine Bewertungsrügen substantiiert erhoben; das Gericht suche nicht von Amts wegen nach Bewertungsfehlern.

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer unter dem 11. Juli 2018 Beschwerde zum Sächsischen Obergericht, das mit Beschluss vom 21. Januar 2019 (5 D 58/18) die Beschwerde als unbegründet zurückwies. Das Verwaltungsgericht sei zutreffend davon ausgegangen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung im Hauptantrag keine hinreichenden Erfolgsaussichten biete. Der Beschwerdeführer habe weder im Verwaltungsverfahren noch im gerichtlichen Verfahren konkrete Ausbildungsmängel hinreichend substantiiert dargelegt.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung der Art. 18 Abs. 1, Art. 38 i.V.m. Art. 1, 3 Abs. 3 und Art. 13, Art. 78 Abs. 3, Art. 36, Art. 37 Abs. 2 i.V.m. Art. 29 und Art. 28 SächsVerf. Die Gerichte hätten die Anforderungen an die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in verfassungswidriger Weise überspannt und dem Beschwerdeführer willkürlich Prozesskostenhilfe entzogen. Es lägen durchweg schwierige ungeklärte Rechtsfragen vor, die übergangen worden seien. Dies betreffe insbesondere die Rechtslage zur Erforderlichkeit von aktuellen und examensrelevanten Hochschullehrveranstaltungen im Rahmen von § 30 Abs. 3 SächsJAPO als Studienausbildungsmängel sowie daraus resultierende Prüfungskonsequenzen. Aus der in § 30 Abs. 3 Satz 2 SächsJAPO a.F. geregelten Studienfortsetzungspflicht folge das Recht des Studierenden auf Studienausbildung am Studien- wie Prüfungsort D. Zudem sei es dem Beschwerdeführer, der über keinen Studienabschluss verfüge, ohne einen Prüfungsrechtsfachanwalt weder im Widerspruchs- noch im Klageverfahren möglich gewesen, sich mit den im Widerspruchsverfahren detailliert erfolgten Ausführungen der prüfenden Universitätsprofessoren und berufserfahrenen Rechtspraktiker eingehend auseinanderzusetzen. Die Gerichte hätten ferner den Sachverhalt willkürlich übergangen, denn der Beschwerdeführer habe vor der Prüfungswiederholung das „prüfungswettbewerbswidrige Vorbereitungserschernis staatlicher Studienausbildungseinstellung“ unverzüglich gerügt. Zudem bedürfe es keiner Rüge offenkundiger Umstände. Der Beschwerdeführer kritisiert darüber hinaus eine offensichtlich verfassungswidrige überlange Verfahrensdauer des Prozesskostenhilfverfahrens sowie des Verfahrens insgesamt. Schließlich macht er geltend, dass die Abschlusschancen am Studien- wie Prüfungsort D. gegen null liefen und faktisch objektiv berufswahlentziehende Wirkung hätten. Bereits im Sommersemester 2007 sei der Examenslehrveranstaltungsbetrieb des Staatsexamensstudiengangs ohne Examensausbildungsrumpf eingestellt worden, weil die nach grundlegender Fakultätsumgestaltung im Jahr 2007 gänzlich neu konzipierten Bachelor/ Masterstudiengänge nicht der Staatsexamensvorbereitung dienten. Der Beschwerdeführer habe ohne eine ordnungsgemäße Hochschulstudienfortsetzung den Staatsprüfungsanforderungen nicht gewachsen sein können. Vor dem Hintergrund des dauerhaften Totalausfalls prüfungsrelevanter Staatsexamensausbildung am Studien- wie Prüfungsort D. sei der Wesensgehalt der Berufsfreiheit ohne verfassungskonforme härteverhältnismäßige Klausurbewertungen entleert. Nach alledem seien insbesondere die Justizgewährleistungsgrundrechte des Beschwerdeführers tiefgreifend verletzt, indem der auf hochschul- sowie prüfungsrechtliche Fragen spezialisierte Rechtsanwalt willkürlich verweigert und demgegenüber lediglich ein einzelner unerfahrener Proberichter zur Entscheidung in diesem besonders schwierigen Tatsachen- sowie Rechtsfragenfall herangezogen worden sei. Auch sei die verfassungskonforme Auslegung des § 6 Abs. 3 Satz 1 VwGO wegen des Gehörsverstoßes über die Gesamtprozessübertragung auf einen Einzelrichter als Proberichter in verwaltungsgerichtlicher Korrektur geboten. Da die vorliegende Rechtssache besondere Schwierigkeiten

aufweise, folge aus Art. 77 Abs. 2 SächsVerf (Unabhängigkeit der Lebensberufsrichter) i.V.m. Art. 78 Abs. 1 und Abs. 2 SächsVerf (gesetzlicher Richter und rechtliches Gehör) die Gesamtprozessrückübertragung. Die unverzügliche Beiordnung eines namentlich benannten hochschul- wie prüfungsrechtlich spezialisierten Fachrechts- und Vertrauensanwaltes für das Verwaltungsgerichtsverfahren sei zur grundlegenden Prozessrechtssicherheit angezeigt.

Das Staatsministerium der Justiz hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Mit der Rüge einer Verletzung von Art. 36 SächsVerf bezieht sich der Beschwerdeführer bereits nicht auf ein nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf rügefähiges Grundrecht, weil Art. 36 SächsVerf lediglich die Wirkung der in die Verfassung aufgenommenen Grundrechte beschreibt (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 13. Januar 2011 – Vf. 75-IV-10, st. Rspr.).
2. Soweit der Beschwerdeführer die unverzügliche Beiordnung eines Fachanwalts für das Verwaltungsgerichtsverfahren begehrt, ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig, weil nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf der Verfassungsgerichtshof nur über eine Verletzung der in der Verfassung niedergelegten Grundrechte (Art. 4, 14 bis 38, 41, 78, 91, 102, 105 und 107 SächsVerf) durch die öffentliche Gewalt entscheidet, nicht aber über die Beiordnung von Anwälten in anderen gerichtlichen Verfahren.
3. Soweit der Beschwerdeführer rügt, die überlange Dauer des Prozesskostenhilfverfahrens sowie des Gesamtverfahrens stelle eine Verletzung seines Anspruchs auf ein zügiges Verfahren dar, ist die Verfassungsbeschwerde mangels Rechtswegerschöpfung (§ 27 Abs. 2 Satz 1 SächsVerfGHG) unzulässig. Der Beschwerdeführer hat jedenfalls nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 173 Satz 2 VwGO, §§ 198, 201 GVG nach einer Verzögerungsrüge eine Entschädigungsklage wegen unangemessener Dauer des Verwaltungsgerichtsverfahrens oder des Prozesskostenhilfverfahrens zu erheben. Gründe, vom Gebot der Rechtswegerschöpfung ausnahmsweise abzusehen (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG), sind weder dem Beschwerdevorbringen zu entnehmen noch sonst zu erkennen.
4. Im Übrigen ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig, weil sie den aus § 27 Abs. 1, § 28 SächsVerfGHG folgenden Begründungsanforderungen nicht genügt.
 - a) Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen

aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 114-IV-09; st. Rspr.). Wird – wie hier – ein Grundrechtsverstoß durch Verletzung des von den Fachgerichten auszulegenden und anzuwendenden sachlichen oder Verfahrensrechts gerügt, ist darüber hinaus darzulegen und zu begründen, dass und wodurch der Richter, dessen einfachrechtliche Sichtweise oder Beweiswürdigung zweifelhaft sein mag, die Bedeutung verfassungsbeschwerdefähiger Rechte für den seiner besonderen fachlichen Kompetenz zugewiesenen Normenbereich verfehlt, etwa die Grundrechtsrelevanz der von ihm zu entscheidenden Frage überhaupt nicht gesehen, den Gehalt des maßgeblichen Grundrechts verkannt oder seine Auswirkungen auf das einfache Recht in grundsätzlich fehlerhafter Weise missachtet hat (SächsVerfGH, Beschluss vom 14. Dezember 2006 – Vf. 67-IV-06; Beschluss vom 3. März 2016 – Vf. 138-IV-15; st. Rspr.).

- b) Die Verfassungsbeschwerde genügt diesen Begründungsanforderungen nicht, soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Grundrechts auf Rechtsschutzgleichheit (Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Satz 2 SächsVerf) rügt.
- aa) Art. 18 Abs. 1 SächsVerf in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 1 Satz 2 SächsVerf) gebietet eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes (SächsVerfGH, Beschluss vom 26. März 2009 – Vf. 119-IV-08/Vf. 132-IV-08; Beschluss vom 18. Januar 2019 – Vf. 61-IV-18; Beschluss vom 21. März 2019 – Vf. 120-IV-18, st. Rspr.). Die Rechtsverfolgung eines unbemittelten Prozessbeteiligten soll im Vergleich zu einem bemittelten Beteiligten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Danach ist es zwar verfassungsrechtlich unbedenklich, die Gewährung von Prozesskostenhilfe davon abhängig zu machen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Der Entscheidungsspielraum, der den Fachgerichten bei der Auslegung und Anwendung des Tatbestandsmerkmals der hinreichenden Erfolgsaussicht zukommt, ist jedoch überschritten, wenn das Fachgericht die Anforderungen an die Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung überspannt und dadurch der Zweck der Prozesskostenhilfe verfehlt wird (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. Juli 2006 – Vf. 4-IV-06; Beschluss vom 29. Oktober 2015 – Vf. 75-IV-15; st. Rspr.).
- bb) Das Beschwerdevorbringen lässt nicht erkennen, aus welchen Gründen die Gerichte die Anforderungen an die Gewährung von Prozesskostenhilfe in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise überspannt haben könnten.

Der Beschwerdeführer behauptet lediglich, dass durchweg schwierige ungeklärte Rechtsfragen vorlägen, die – ebenso wie der Sachverhalt – von den Gerichten willkürlich übergangen worden seien. In der angefochtenen Entscheidung wird eingehend dargelegt, weshalb die Klage im Hauptantrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben kann und dabei insbesondere darauf abgestellt, dass konkre-

te Ausbildungsmängel vom Beschwerdeführer schon nicht hinreichend substantiiert vorgetragen worden seien und dass etwaige Ausbildungsmängel vorliegend ohnehin nicht zur Rechtswidrigkeit der Prüfungsentscheidung führten.

Gleiches gilt, soweit der Beschwerdeführer vorträgt, dass ihm ein Rechtsanwalt für die Bereiche Hochschul- und Prüfungsrecht willkürlich verweigert worden sei. Das Beschwerdevorbringen beschränkt sich auf die Behauptung, dass es dem Beschwerdeführer ohne einen Prüfungsrechtsfachanwalt weder im Widerspruchs- noch im Klageverfahren möglich gewesen sei, sich mit den im Widerspruchsverfahren detailliert erfolgten Ausführungen der prüfenden Universitätsprofessoren und berufserfahrenen Rechtspraktiker eingehend auseinanderzusetzen. Damit setzt der Beschwerdeführer nur seine eigene einfach-rechtliche Auffassung an die Stelle derjenigen des Sächsischen Obergerichts.

- c) Aus den genannten Gründen zeigt das Beschwerdevorbringen ebenfalls die Möglichkeit einer Verletzung der Rechtsweggarantie bzw. des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz (Art. 38 Satz 1, Art. 78 Abs. 3 SächsVerf) nicht auf.
- d) Auch eine mögliche Verletzung der Berufs- und Ausbildungsfreiheit aus Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und Art. 29 SächsVerf durch die angefochtenen Beschlüsse ist auf Grundlage der Beschwerdebeurteilung nicht erkennbar. Die Ausführungen des Beschwerdeführers erschöpfen sich in der Rüge, dass die Abschlusschancen am Studien- wie Prüfungsort D. gegen null liefen bzw. faktisch objektiv berufswahlentziehende Wirkung hätten und der Wesensgehalt der Berufsfreiheit ohne verfassungskonforme härteverhältnismäßige Klausurbewertungen am Studien- wie Prüfungsort D. entleert sei. Der Beschwerdeführer zeigt indes nicht auf, inwieweit bereits durch die Versagung von Prozesskostenhilfe – losgelöst von einer Entscheidung in der Hauptsache – eine Verletzung der Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und Art. 29 SächsVerf vorliegt.

III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Herberger

gez. Schurig

gez. Uhle

gez. Versteyl

gez. Wahl